

träger und der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erfolgt. -

### § 13

(1) Die Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat, die Bezirksenergieinspektionen, die Staatliche Verkehrsinspektion und das bilanzbeauftragte Organ für flüssige Energieträger sind berechtigt, bei Bedarfsträgern, die mit Kontingenten versorgt werden, und bei deren Fonds-trägern Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf die Einhaltung der Festlegungen dieser Anordnung und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften, die Einfluß auf den Verbrauch flüssiger Energieträger haben. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dem bilanzbeauftragten Organ zugänglich zu machen.

(2) Wird bei Kontrollen festgestellt, daß

1. das übergebene Kontingent für flüssige Energieträger entgegen den Festlegungen dieser Anordnung für andere Zwecke verwendet wird, oder
2. die Rechtsvorschriften zur sparsamsten Verwendung von flüssigen Energieträgern verletzt wurden, oder
3. ungerechtfertigte Bedarfsforderungen des Bedarfsträgers vorgelegt wurden,

sind die Kontrollorgane gemäß Abs. 1 verpflichtet, Auflagen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu erteilen, und berechtigt, in den Fällen der Ziffern 1 und 2 Wirtschaftssanktionen gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85) zu beantragen bzw. im Fall der Ziff. 3 eine Wirtschaftssanktion gemäß § 34 der Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) zu berechnen.

(3) Die Bedarfsträger sind bei festgestellten Verstößen gemäß Abs. 2 verpflichtet, den dadurch verursachten Mehrverbrauch in den Folgemonaten des Planjahres auszugleichen.

### § 14

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Juni 1980 über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie die Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern — Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger — (GBl. I Nr. 19 S. 180) außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1982

**Der Minister für Chemische Industrie**

Wyschofsky

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### **Verzeichnis der Fahrzeuge, Aggregate und speziellen Leistungen, deren Bedarf an flüssigen Energieträgern unter Produktionszwecke und sonstige Leistungen zu planen ist**

- Diesellokomotiven
- Schiffe der Hochsee- und Binnenschifffahrt sowie Eisenbahnfährschiffe
- Schiffe der Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei
- feste Anlagen

- fahrbare und tragbare Aggregate
- Landmaschinen, Traktoren und LKW im Feldeinsatz
- Baumaschinen einschließlich Dumper sowie Kraftfahrzeuge mit Betonmischwanne und -trommel
- Krananlagen einschließlich Autokrane und Mobilkrane
- Ladegeräte für Massengüter
- Gabelstapler
- Arbeitskraftfahrzeuge vom Typ Diesellameise einschließlich des Typs Multicar
- Arbeitskraftfahrzeuge mit Spezialaufbauten<sup>1</sup>
- Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen
- Krankentransportfahrzeuge
- Fahrzeuge des Gesundheitswesens mit speziellen Aufbauten und Einrichtungen
- kommunalwirtschaftliche Spezialfahrzeuge (z. B. Müll- und Fäkalienwagen, Straßenreinigungsmaschinen, Güllewagen)
- Werkstattwagen und Reparaturfahrzeuge mit Spezialaufbauten
- Abschlepp- und Bergungsfahrzeuge
- Bautruppwagen
- Kundendienstfahrzeuge und Dienstleistungsfahrzeuge mit speziellen Aufbauten und Einrichtungen
- Fahrzeuge der Aufnahme- und Wiedergabetechnik (z. B. Lautsprecher- und Kinowagen)
- Bestattungsfahrzeuge
- Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge
- Fahrzeuge mit Streuaufsatz für Mineraldünger
- Fahrzeuge und Motoren für Versuchs- und Testfahrten sowie Leistungen für den Plan Wissenschaft und Technik
- Labor- und Meßfahrzeuge
- Fahrzeuge und Traktoren für die Personenbeförderung in Tagebauen
- Fahrzeuge und Traktoren, die ständig oder überwiegend im Berg- und Schachtbau unter Tage eingesetzt sind
- Fahrzeuge und Traktoren, die ständig oder überwiegend im Betriebsgelände eingesetzt sind (z. B. in Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben)
- Fahrzeuge, die ständig zur Arbeiterversorgung eingesetzt sind.

<sup>1</sup> Spezialaufbauten im Sinne dieser Anlage sind feste Aufbauten auf Kraftfahrzeugen, die keine Verwendung der Fahrzeuge für Personenbeförderung und Gütertransport zulassen.

#### **Anordnung über die Aufhebung der Versorgungsanordnung Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge vom 9. Februar 1982**

### § 1

Die Anordnung vom 3. Juni 1980 über die Planung, Bilanzierung, Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von Dieselkraftstoff für Personenbeförderung und Gütertransport mit Kraftfahrzeugen sowie für ausgewählte Einsatzgebiete — Versorgungsanordnung Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge — (GBl. I Nr. 19 S. 182) wird aufgehoben.

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1982

**Der Minister  
für Verkehrswesen**  
A r n d t

**Der Minister  
für Chemische Industrie**  
W y s c h o f s k y